

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 22 – Sicherheit und Ordnung	Ortsrechtsammlung Nr. OS 3.03
Kurzbezeichnung Satzung Gebühren und Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr	
Verkündung Im Internet bereitgestellt am 27.9.2018	Gültig ab 01.10.2018

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für
Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Satzung Gebühren und Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017, hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 06. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen
3. freiwillige Einsätze
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorlag

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere

- a) die Beseitigung von Ölschaden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs- Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
- d) Einfangen von Tieren
- e) Auspumpen von Gebäudeteilen
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- g) Absichern von Gebäuden und Gebäudeteilen
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und ggfs. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG; bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personen, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten ermittelt.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Ritterhude haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Ritterhude über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2002 außer Kraft.

Anlage
Gebührentarif

Ritterhude, 06. September 2018

Gemeinde Ritterhude
Die Bürgermeisterin

Susanne Geils

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührentarif

1. Fahrzeugkosten	Kosten pro Einsatzstunde €
Löschfahrzeug Ritterhude	33,00
Tanklöschfahrzeug Ritterhude	160,00
Hilfeleistungslöschfahrzeug Ihlpohl	346,00
Tanklöschfahrzeug Ihlpohl	228,00
Löschfahrzeug Lesumstotel-Werschenrege	299,00
Tragkraftspritzenlöschfahrzeug Platjenwerbe	317,00
Tragkraftspritzenlöschfahrzeug Stendorf	234,00
Einsatzleitwagen Ritterhude	135,00
Rüstwagen Ritterhude	171,00
Mannschaftstransportwagen Platjenwerbe	312,00
Mannschaftstransportwagen Ritterhude	41,00
Mannschaftstransportwagen Lesumstotel-Werschenrege	206,00
Mehrzweckfahrzeug Ihlpohl	312,00
Mehrzweckfahrzeug Stendorf	259,00
2. Personalkosten	32,00
3. Pauschalkosten	Kosten pro Einsatz €
Fahrzeuganhänger	10,00
Einsatz Wespenbekämpfung	150,00
Wärmebildkamera	10,00
Atemschutzgeräte	10,00
Sprungretter	50,00
Mess- und Warngerät für Gase und Dämpfe	10,00
Pumpen	10,00
4. Sonstige Kosten	Kosten nach Verbrauch/ Aufwand
Ölbinder, Ölsperren	Zzgl. Entsorgungskosten
Schaummittel, Sauerstoff, Löschpulver etc.	
Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung	
Inanspruchnahme Dritter	Kehrmaschine etc.